

Wintersemester 2020 / 2021

Klausurenkurs im Strafrecht zur Examensvorbereitung

1. Klausur / 9. 11. 2020

Gescheitertes Attentat

Anton (A), Bruno (B) und Claus (C) verabreden, am nächsten Tag gemeinsam den umstrittenen Politiker Paul (P) zu töten. Sie wollen ihn auf seinem Weg vom Wohnhaus ins Büro mit Gewehrschüssen töten. Ihr Problem ist, dass P, der mit dem Fahrrad fährt, zum Schutz vor Anschlägen nicht immer auf demselben Weg von seinem Haus zum Büro fährt. Er hat insgesamt drei verschiedene Wege und es ist nicht vorhersehbar, welchen Weg er jeweils einschlagen wird. Damit der Plan dennoch gelingt, wollen A, B und C sich auf die drei Wege verteilen. Damit ist sichergestellt, dass jedenfalls einer von den dreien auf P schießen kann. Dass die beiden anderen nicht auf P schießen würden, ist auf der Grundlage dieses Planes allen dreien bewußt.

P verlässt jeden Morgen um 7 Uhr sein Haus und fährt mit dem Fahrrad in sein Büro. A, B und C wollen daher ab 6.45 Uhr ihre Posten auf den drei verschiedenen Radstrecken des P einnehmen.

In der Nacht wird A plötzlich krank. Er kann daher am nächsten Morgen nicht zum Einsatzort kommen, sondern muss im Bett liegen bleiben. B findet sein Gewehr nicht und bleibt deshalb ebenfalls zu Hause. Weder A noch B informiert die anderen darüber, dass er nicht kommen wird.

C ist somit der einzige, der sich um 6.15 Uhr mit seinem Gewehr von seiner Wohnung auf den Weg zu der Straße macht, durch die P auf einer seiner drei Routen fahren muss. Um 6.45 Uhr nimmt er seinen Posten ein. Um 7.10 Uhr kommt an dem Versteck des C der Radfahrer Roland (R) vorbei, der dem P sehr ähnlich sieht. Es ist noch recht dunkel und C kann die Person nicht genau erkennen. Wegen der Ähnlichkeit mit P nimmt C jedoch an, dass der Radfahrer der Politiker P ist. C schießt mit Tötungsvorsatz auf den Radfahrer. Der Schuss verfehlt den R knapp. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite geht gerade der Fußgänger Fritz (F) vorbei. F wird von der Kugel aus dem Gewehr des C am rechten Unterschenkel getroffen und leicht verletzt.

B hat schließlich um 7.00 Uhr sein Gewehr doch noch gefunden. Sofort macht er sich auf den Weg zu dem Ort, wo er verabredungsgemäß auf P lauern und gegebenenfalls – sofern P diese Route gewählt hat – auf ihn schießen soll. In der Aufregung um das nicht auffindbare Gewehr hatte B aber vergessen, für welche Fahrtroute des P er – B – zuständig ist. Daher begibt er sich irrtümlich zu der Stelle, an der nach der Verabredung A auf den P lauern sollte. Als B dort um 7. 20 Uhr ankommt, findet er den P bewußtlos und stark blutend auf der Straße liegend vor. Schlagartig fällt dem B wieder ein, dass dies die Stelle ist, wo A dem P auflauern sollte. B nimmt deshalb an, die Verletzungen des P rührten von einem Gewehrschuss des A her. Tatsächlich war P mit seinem Fahrrad gestürzt und dabei unglücklich auf dem Asphalt aufgeschlagen, was die schweren Kopfverletzungen erklärt. B wird plötzlich von einem starken

Gefühl der Reue übermannt. In der Absicht, das Leben des P zu retten, ruft er mit seinem Handy den Notarzt an und leistet dem verletzten P Erste Hilfe. Wenige Minuten später trifft der Krankenwagen ein. P wird ins Krankenhaus gebracht und dort medizinisch versorgt. Nach einer Woche kann P das Krankenhaus wieder verlassen.

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht ?

Zu berücksichtigen sind nur Straftatbestände aus dem StGB BT.

## **Lösung**

### **A. Strafbarkeit des C**

#### **I. Versuchter Mord in Mittäterschaft, §§ 211, 25 Abs. 2, 22 StGB (Opfer R)**

##### **1. Keine Vollendung**

C hat keinen vollendeten Mord begangen.

##### **2. Gesetzliche Versuchsstrafdrohung**

Da Mord ein Verbrechen ist (§ 12 Abs. 1 StGB), ist der versuchte Mord mit Strafe bedroht, § 23 Abs. 1 StGB.

##### **3. Tatentschluss (Subjektiver Tatbestand)**

C müsste den Vorsatz gehabt haben, eine Tat zu begehen, die den objektiven Tatbestand des Mordes erfüllt. Zudem muss er gegebenenfalls weitere subjektive Tatbestandsmerkmale des § 211 StGB (Mordmerkmale der 1. oder 3. Gruppe des § 211 Abs. 2 StGB) erfüllen.

###### **a) Tötungsvorsatz**

C müsste Tötungsvorsatz gehabt haben, also den Vorsatz, durch eine Handlung den Tod eines anderen Menschen zu verursachen.

Als R an ihm vorbeifuhr und er auf ihn schoss, stellte sich C vor, dass ein anderer Mensch durch diesen von ihm abgefeuerten Gewehrschuss zu Tode kommt (kognitives Vorsatzelement). Das wollte er auch (voluntatives Vorsatzelement). Also hatte C Tötungsvorsatz.

Allerdings stellte sich C vor, bei dem Radfahrer handele es sich um P. Dass der Radfahrer nicht P, sondern ein anderer Mensch ist, erkannte C nicht. Hätte C erkannt, dass der Radfahrer nicht P ist, hätte er nicht auf ihn geschossen. Jemand anderen als den P wollte C nicht töten.

Dennoch ist diese Fehlvorstellung strafrechtlich unbeachtlich („error in persona“)<sup>1</sup>. Im Moment des Schusses wollte C, dass der Schuss diesen Menschen (R) trifft und tötet. Allein darauf kommt es an. Wissen und Wollen bezog sich auf Tatsachen, durch die der objektive Tatbestand (Tötung eines anderen Menschen) der §§ 211, 212 StGB erfüllt wird. Mehr ist für den Tötungsvorsatz nicht notwendig.

Die Personenverwechslung ist ein Auseinanderfallen von objektivem Handeln und Tatmotiv, kein Auseinanderfallen von objektivem Handeln und Vorsatz.

*1. Würde C im Moment der Schussabgabe gefragt werden:*

*„Würdest du wollen, dass der Schuss diesen Menschen trifft und tötet, wenn dieser Mensch nicht P wäre?“*,

*hätte C mit „Nein“ geantwortet.*

*2. Würde C daraufhin gefragt werden:*

*„Meinst du, dass dieser Mensch P ist?“*,

*hätte C mit „Ja“ geantwortet.*

*3. Würde C abschließend gefragt werden :*

*„Willst du, dass der Schuss diesen Menschen trifft und tötet?“*,

*hätte C mit „Ja“ geantwortet.*

Die entscheidende Frage und die entscheidende Antwort ist die dritte.

b) Vorsatz bzgl. Heimtücke

C stellt sich vor, dass der Radfahrer, auf den er schoss, im Zeitpunkt der Schussabgabe (= unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung, unten 4.) arglos war. Auf Grund der Arglosigkeit war R auch wehrlos, wie C ebenfalls wusste. C handelte mit feindlicher Willensrichtung.

Nach h. M. genügt dies für einen Vorsatz bezüglich des Mordmerkmals „Heimtücke“.<sup>2</sup>

Auch die in der Literatur genachten Vorschläge zur Einschränkung des Heimtückemerkmals führen letztendlich zu keinem anderen Ergebnis. Denn anerkannt ist, dass die Tötung „aus dem Hinterhalt“ als typischer Fall von Heimtücke nicht aus dem Mordtatbestand ausgegrenzt

<sup>1</sup> Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 15 Rn. 22.

<sup>2</sup> Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, § 4 Rn. 23.

werden soll. Daher wird von vielen das Kriterium „verwerflicher Vertrauensbruch“<sup>3</sup> abgelehnt.<sup>4</sup>

#### c) Sonstige niedrige Beweggründe

Die Tötungsmotive des C hatten mit der öffentlichen Stellung und dem öffentlichen Wirken des P als Politiker zu tun. Tötung aus politischen Motiven kann im Einzelfall „niedrig“ sein.<sup>5</sup> Eine verallgemeinernde Wertung in diese Richtung ist aber nicht möglich. Da im Sachverhalt über die Beweggründe des C keine weiteren Informationen enthalten sind, kann hier die Erfüllung dieses Mordmerkmals nicht angenommen werden.

### **4. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**

Indem C auf den Radfahrer schoss, setzte er nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zur Verwirklichung des Mordtatbestandes an, § 22 StGB.

*Ob der Tatvorsatz des C eine mittäterschaftliche (§ 25 Abs. 2 StGB) Begehungsweise umfasste und ob das unmittelbare Ansetzen sich auf einen mittäterschaftlichen Mord bezog, braucht an dieser Stelle nicht thematisiert zu werden. Denn C hat schon allein, also durch sein eigenes Verhalten den Tatbestand erfüllt.*

### **5. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### **6. Schuld**

C handelte schuldhaft.

### **7. Rücktritt**

C ist von dem Versuch nicht zurückgetreten. Aus welchem Grund C keinen weiteren Schuss abgab, teilt die Fallschilderung nicht mit. Möglicherweise hatte C keine Chance mehr, den verfehlten Radfahrer mit einem zweiten Schuss zu töten.

### **8. Ergebnis**

C hat sich aus §§ 211, 25 Abs. 2, 22 StGB strafbar gemacht. Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags wird dadurch verdrängt (Gesetzeskonkurrenz, Spezialität).

---

<sup>3</sup> Dazu z. B. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 211 Rn. 26.

<sup>4</sup> Rengier BT II § 4 Rn. 33; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn.72.

<sup>5</sup> MK-Schneider, § 211 Rn. 90 ff.

## II. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB (Opfer F)

*Auch hier wird § 25 Abs. 2 StGB zur Begründung der Strafbarkeit des C nicht gebraucht. Daher kann man diese Norm hier weglassen.*

### 1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand, § 223 Abs. 1 StGB

Durch den Gewehrschuss hat C eine Schädigung der Gesundheit des F verursacht. Das ist zugleich eine körperliche Misshandlung.

b) Qualifikation § 224 StGB

Die Tat wurde mittels einer Waffe ausgeführt, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Die Tat war auch eine für F lebensgefährdende Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

### 2. Subjektiver Tatbestand

Der Tötungsvorsatz schließt den Vorsatz zur Verursachung einer Gesundheitsschädigung ein. Also handelte C mit Körperverletzungsvorsatz. Der Vorsatz umfasste auch die qualifizierenden Merkmale des § 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB.

Allerdings bezog sich dieser Vorsatz nur auf den Radfahrer. Den F wollte C nicht verletzen.

Es ist fraglich, ob diese Abweichung der tatsächlichen Handlungsfolgen vom Vorstellungsbild des Täters den Vorsatz ausschließt.

Man könnte annehmen, diese Abweichung habe dieselbe Qualität wie die Verwechslung des R mit P. Indessen besteht zwischen beiden Sachverhalten ein entscheidender Unterschied. Den vorgestellten Schuss auf den Radfahrer wollte C, obwohl das Opfer nicht die Person war, auf die er es abgesehen hatte. Da er diese Person für P hielt, wollte er, dass das abgefeuerte Projektil in die Richtung des R fliegt. C wollte diesen Kausalverlauf. Wäre R getroffen und getötet worden, hätte C einen vollendeten Mord begangen.

Die Verletzung des F ist das Resultat eines Kausalverlaufs, den C so nicht wollte. Das ist der Unterschied zwischen error in persona und aberratio ictus: beim error in persona stimmt der tatsächliche Kausalverlauf mit dem Vorsatz des Täters überein, bei der aberratio weicht der Kausalverlauf von der Vorstellung des Täters ab.<sup>6</sup>

*Würde C im Zeitpunkt der Schussabgabe gefragt werden. „Willst du, dass der Fußgänger auf der gegenüberliegenden Seite der Straße getroffen und verletzt wird?“, hätte C mit „Nein“ geantwortet.*

*Würde C jetzt noch gefragt werden: „Warum willst du das nicht?“ würde C antworten: „Weil ich will, dass der Radfahrer getroffen und getötet wird“.*

---

<sup>6</sup> Rengier, AT, § 15 Rn. 34 ff.

C hatte also nicht den Vorsatz, dass der Radfahrer und der Fußgänger getroffen werden (dolus cumulativus)! Das ist mit einem einzigen Gewehrschuss auch objektiv kaum möglich.

C hatte auch nicht den Vorsatz, dass der Radfahrer oder der Fußgänger getroffen wird (dolus alternativus).

Wegen der aberratio ictus hat C keinen Vorsatz bzgl. der Verletzung des F.<sup>7</sup>

### **3. Ergebnis**

C hat sich nicht aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

## **III. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB**

### **1. Tatbestand**

#### a) Körperverletzungserfolg

C hat einen Körperverletzungserfolg am Körper des F verursacht.

#### b) Fahrlässigkeit

Mit einem Gewehr in der Öffentlichkeit an einem Ort zu schießen, wo sich andere Menschen aufhalten, ist grob sorgfaltspflichtwidrig, also fahrlässig.

#### c) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Zwischen der Verletzung des F und der Sorgfaltspflichtwidrigkeit besteht ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang. Hätte C sorgfaltspflichtgemäß gehandelt, also nicht geschossen, wäre F nicht verletzt worden.

### **2. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### **3. Schuld**

C handelte schuldhaft. Dem Sachverhalt ist nichts zu entnehmen, das gegen die subjektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit des objektiv sorgfaltspflichtwidrigen Handelns sprechen könnte.

---

<sup>7</sup> Instruktiv das Beispiel bei Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 382 (Zusammentreffen von Personenverwechslung und Fehlgehen der Tat).

#### 4. Ergebnis

C hat sich aus § 229 StGB strafbar gemacht.

### IV. Verabredung eines mittäterschaftlichen Mordes, §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB (Opfer P)

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Verabredung

A, B und C haben eine Verabredung getroffen. Darunter versteht man den Austausch von Erklärungen, der die wechselseitige Zusicherung der Mitwirkung an einer gemeinsamen Aktion beinhaltet.

##### b) Verbrechen

Gegenstand der gemeinsamen Aktion müsste ein Verbrechen sein (§ 12 Abs. 1 StGB). Da die vorsätzliche Tötung des P geplant war, handelt es sich zumindest um einen Totschlag (§ 212 StGB), eher wohl um einen Mord (§ 211 StGB). Beides sind Verbrechenstatbestände.

##### c) Gemeinsame mittäterschaftliche Begehung

**Erstes Großproblem des Falles ! Schön ist es, wenn gesehen wird, dass es hier ein Problem gibt.**

Die Verabredung muss sich auf eine mittäterschaftliche Begehung des Verbrechens beziehen. Jeder an der Verabredung Beteiligte muss also den anderen Beteiligten erklären, dass er als Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB) an der Begehung des Verbrechens mitwirken werde. Mitwirkung als Gehilfe (§ 27 StGB) würde nicht genügen.

Bei der Verabredung teilt jeder den anderen mit, wie seine eigene Mitwirkung an der Tat im Verhältnis zur Mitwirkung der beiden anderen aussehen werde. Hier erklärt jeder (A, B und C) gegenüber den beiden anderen (A gegenüber B und C, B gegenüber A und C, C gegenüber A und B), dass er entweder derjenige sein werde, an dessen Standort der P vorbeikommt, sodass er – der Erklärende – den P töten werde oder, dass nicht er, sondern einer der beiden anderen auf P schießen werde, weil dieser eine andere Route gewählt hat und an dem Standort eines der beiden anderen Beteiligten vorbeifährt. Letztendlich erklärt somit jeder von den dreien, dass, wenn P an seinem Standort vorbeikommt, er den P allein und ohne direkte Mitwirkung der beiden anderen töten werde. Denn diese würden sich im Zeitpunkt des Schusses an einem ganz anderen Ort aufhalten.

Da also auf jeden Fall zwei der drei Beteiligten im Zeitpunkt der Tötung des P überhaupt keinen aktiven Beitrag zu dieser Tat leisten würden, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Todeserfolg entfiere, ist fraglich, ob sie überhaupt Mittäter des Dritten, der den tödlichen Schuss auf P abgibt, sein würden.

Die Fallkonstellation wird „alternative Mittäterschaft“ genannt.<sup>8</sup> Zu diesem Thema gibt es eine von der h. M. abweichende bedeutende Publikation, deren Autor im Ergebnis in einer solchen Konstellation die Mittäterschaft der Beteiligten ablehnt, die auf Grund ihres Standortes nicht zum Zuge kommen.<sup>9</sup>

Ansonsten herrscht in der Literatur Einigkeit darüber, dass alle Beteiligten Mittäter sind, also auch diejenigen, die auf das Opfer nicht schießen konnten, weil dieses ihnen nicht „vor die Flinte“ gekommen ist.

Begründen lässt sich das nur mit der Erwägung, dass die beiden Beteiligten, die nicht auf P schießen konnten, vor dem Schuss, also bei der Vorbereitung, mit dem späteren Schützen zusammenwirkten, also je einen bedeutsamen Tatbeitrag geleistet haben. Sofern man vorbereitende Beiträge für eine Mittäterschaft ausreichen lässt (so die h.M.), kommt man zur Mittäterschaft aller drei Beteiligten.<sup>10</sup>

Würde man der Mindermeinung folgen, müßte man eine Strafbarkeit des C aus §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 1 StGB (Bereiterklärung zur Begehung eines Verbrechens) prüfen und käme zu einem positiven Ergebnis. Denn C hat sich gegenüber A und B bereit erklärt, den P – allein – zu töten.

Egal, welcher Auffassung man folgt, ist auf jeden Fall die Prüfung fortzusetzen.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

### a) Verabredungsvorsatz

C hatte den Vorsatz, sich zusammen mit A und B zu verabreden.

### b) Vollendungsvorsatz

C hatte den Vorsatz bezüglich eines vollendeten Totschlags oder Mordes.

---

<sup>8</sup> Rengier, AT, § 44 Rn. 50.

<sup>9</sup> Rudolphi, FS Bockelmann, 1979, S. 369 (379 ff). Sachverhalt auf Seite 379 : A und B vereinbaren, den M zu töten. Sie erkunden, daß ihr Opfer M nicht immer den gleichen Weg wählt. Um ganz sicher zu gehen, verabreden sie daher folgendes: A soll sich an dem einen Weg in den Hinterhalt legen, B an dem anderen. M wählt am Tattage den Weg, an dem A ihm auflauert und wird von diesem erschossen.

<sup>10</sup> Kühl, AT, § 20 Rn. 109; Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 27 Rn. 66; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 838; einschränkend Roxin, AT II, § 25 Rn. 232.

### **3. Rechtswidrigkeit**

Die Verabredung war nicht gerechtfertigt.

### **4. Schuld**

C handelte schuldhaft.

### **5. Rücktritt**

Die Tatsache, dass C keinen weiteren Schuss abgab, um den P, bzw. die Person, die er für P hielt, zu töten, ist kein Rücktritt. Der Sachverhalt teilt nicht mit, warum C nicht noch einmal schoss.

### **6. Ergebnis**

C hat die Strafbarkeitsvoraussetzungen der §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB erfüllt. Da er aber wegen versuchten Mordes strafbar ist, tritt diese Verabredungsstrafbarkeit zurück (Subsidiarität).<sup>11</sup>

## **Konkurrenzen**

Die Strafbarkeit wegen versuchten Mordes und die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung stehen in Tateinheit, § 52 StGB.

## **B. Strafbarkeit des A**

### **I. Versuchter Mord in Mittäterschaft, §§ 211, 25 Abs. 2, 22 StGB**

#### **1. Keine Vollendung**

A hat keinen vollendeten Mord (in Mittäterschaft) begangen.

#### **2. Gesetzliche Versuchsstrafdrohung**

Mord ist ein Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB), der Versuch daher mit Strafe bedroht, § 23 Abs. 1 StGB.

---

<sup>11</sup> Rengier, AT, § 47 Rn. 46.

### 3. Tatentschluss (Subjektiver Tatbestand)

A hatte den Vorsatz, entweder den P selbst – allein – zu töten oder an der Tötung des P durch B oder C mitzuwirken. Nach der h. M. wäre die zweite Alternative eine Mittäterschaft (s.o.).

### 4. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung

## Weiteres großes Problem

A hat nicht durch eigenes Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt. Nach der sog. „Einzellösung“ hat A somit keinen mittäterschaftlichen Versuch begangen.<sup>12</sup>

Nach der h. M. („Gesamtlösung“) begeht auch ein selbst nicht unmittelbar ansetzender Tatbeteiligter einen Versuch, wenn einer der anderen Mittäter zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt hat.<sup>13</sup> Hier hat C zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt.

Die Zurechnung dieses unmittelbaren Ansetzens setzt aber voraus, dass A Mittäter des C ist. Das wollte A auf Grund der gemeinsamen Verabredung sein. Aber Mittäterschaft erfordert auch einen objektiven Tatbeitrag, der genügend Gewicht hat, um die Mitwirkung des Beteiligten über die eines Gehilfen (§ 27 StGB) hinauszuhoben. A ist nicht zu dem Ort gegangen, an dem er nach dem gemeinsamen Tatplan dem P auflauern sollte. A blieb zu Hause im Bett liegen. Anders als B ist er nicht einmal zu dem Platz gegangen, an dem er auf den möglicherweise vorbeikommenden P warten sollte. Die Chancen erfolgreicher gemeinsamer Tatausführung waren daher ex ante um 33 Prozent geringer. Wie sich ex post herausstellte, wäre tatsächlich die verabredete Mitwirkung des A diejenige gewesen, die den Taterfolg verursacht hätte. Man kann also kaum die Ansicht vertreten, dass A schon dadurch einen ausreichenden Mittäterbeitrag geleistet hat, dass er dem B und dem C versprach, den Posten einzunehmen.

Da A also noch nicht zum Mittäter geworden war, kann ihm das Handeln des C (unmittelbares Ansetzen) auch nicht gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden.

### 5. Ergebnis

A ha sich nicht aus §§ 211, 25 Abs. 2, 22 StGB strafbar gemacht.

## II. Gefährliche Körperverletzung in Mittäterschaft, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB

### 1. Objektiver Tatbestand

---

<sup>12</sup> Roxin, AT II, § 29 Rn. 297 ff.

<sup>13</sup> Rengier, AT, § 36 Rn. 20; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 962.

A hat den F nicht unmittelbar misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt. Eine Zurechnung der Handlung des C gem. § 25 Abs. 2 StGB scheitert daran, dass A keinen mittätertauglichen Tatbeitrag geleistet hat (s.o.).

Darauf, dass wegen der Kausalverlaufsabweichung die Verletzung des F auch nicht vom Vorsatz des A umfasst war, kommt es nicht mehr an.

## **2. Ergebnis**

A hat sich nicht aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

## **III. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB**

### **1. Tatbestand**

- a) Die Gesundheit des F ist beschädigt worden.
- b) Indem A sich mit B und C zur Begehung einer Tat verabredete, deren Bestandteil der von C abgefeuerte Schuss war, setzte er eine Ursache für den Gesundheitsbeschädigungserfolg.
- c) Die Verabredung war im Hinblick auf den Schutz von körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit eine kontraproduktive Handlung. Es wurde dadurch die Gefahr geschaffen, dass die Gesundheit von Menschen durch Schusswaffengebrauch geschädigt wird. Nicht nur der Schusswaffengebrauch selbst, sondern schon die dahingehende Verabredung ist daher sorgfaltspflichtwidrig, d. h. fahrlässig.
- d) Die Körperverletzung war vorhersehbar.
- e) Zwischen der Verabredung und dem Körperverletzungserfolg besteht ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang.

### **2. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### **3. Schuld**

A handelte schuldhaft.

### **4. Ergebnis**

A hat sich aus § 229 StGB strafbar gemacht.

## **IV. Verabredung eines mittäterschaftlichen Mordes, §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB**

A hat wie C alle Strafbarkeitsvoraussetzungen der Verabredung zur mittäterschaftlichen Begehung eines Mordes erfüllt. A ist von der Verabredung nicht zurückgetreten.

Auf die Prüfung der §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB bei C kann verwiesen werden.

Anders als bei C ist die Strafbarkeit aus §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB bei A nicht subsidiär.

A hat sich also aus §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB strafbar gemacht.

## **Konkurrenzen**

Die Strafbarkeit aus § 229 StGB und die Strafbarkeit aus §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB stehen in Tateinheit, § 52 StGB.

## **C. Strafbarkeit des B**

### **I. Versuchter Mord in Mittäterschaft, §§ 211, 25 Abs. 2, 22 StGB**

#### **1. Keine Vollendung**

B hat keinen vollendeten Mord begangen.

#### **2. Gesetzliche Versuchsstrafdrohung**

Da Mord ein Verbrechen ist (§ 12 Abs. 1 StGB), ist der versuchte Mord mit Strafe bedroht, § 23 Abs. 1 StGB.

#### **3. Tatentschluss (Subjektiver Tatbestand)**

B hatte den Vorsatz, den P zu erschießen und dabei heimtückisch zu handeln. Er hatte also den Vorsatz zur Begehung eines Mordes.

#### **4. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**

Durch eigenes Handeln hat B nicht zur Verwirklichung des Mordtatbestandes unmittelbar angesetzt.

In Betracht kommt aber eine Zurechnung des von C vollzogenen unmittelbaren Ansetzens (Schuss auf R) auf der Grundlage der Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB. Nach der herrschenden „Gesamtlösung“ setzt ein Mittäter auch ohne eigenes unmittelbares Ansetzen dann zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar an, wenn ein anderer Mittäter durch sein Handeln unmittelbar ansetzt.

B müsste aber Mittäter sein. Außer dem gemeinsamen Tatentschluss ist auch ein Mittäterbeitrag des B erforderlich. Dieser kann hier darin gesehen werden, dass er sich – mit geringer Verspätung – zu dem Platz begab, wo er auf den P lauern sollte.

## Weiteres großes Problem, „Rose-Rosahl“

Problematisch ist allerdings, dass das unmittelbare Ansetzen des C objektiven nicht gegen P gerichtet war, sondern gegen R. C handelte in einem „error in persona“. Objektiv war der Schuss auf R eine Handlung, die nicht verabredet war, vom gemeinsamen Tatentschluss also nicht erfasst ist.

Nach h. M. ist aber ein error in persona des unmittelbar handelnden Mittäters auch in Bezug auf die Strafbarkeit der anderen Mittäter unbeachtlich, wenn die Personenverwechslung tatplanadäquat ist.<sup>14</sup> Die Verabredung zur Erschießung eines vorbeifahrenden Radfahrers impliziert das Risiko, dass ein anderer Radfahrer für das ausersehene Opfer gehalten und der Schuss daher auf diesen Menschen abgefeuert wird. Das ist jedenfalls der Fall, wenn der „falsche“ Radfahrer dem „richtigen“ Radfahrer ähnelt.

Die Gegenmeinung sieht in dem error in persona des einen Mittäters eine aberratio ictus im Verhältnis zu den anderen Mittätern. Das hat die Konsequenz, dass die Handlung des C dem B nicht zugerechnet werden kann.

### 5. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### 6. Schuld

B handelte schuldhaft.

### 7. Rücktritt

## Weiteres Problem

B könnte von dem Versuch mittäterschaftlichen Mordes strafbefreiend zurückgetreten sein. Da hier an der Tat mehrere beteiligt sind, kommt nur ein Rücktritt gem. § 24 Abs. 2 StGB in Betracht.

a) Rücktritt gem. § 24 Abs. 2 S. 1 StGB scheidet aus, weil B nicht die Vollendung verhindert hat.

b) B könnte gem. § 24 Abs. 2 S.2 Alt. 1 StGB vom Versuch zurückgetreten sein.

---

<sup>14</sup> Kühl, AT, § 20 Rn. 121; Rengier, AT, § 44 Rn. 31; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 829.

aa) Die Tat (Mord) wurde „ohne Zutun“ des B nicht vollendet. Die Nichtvollendung beruht darauf, dass der Schuss des C fehlgegangen ist.

bb) Indem B den Notarzt alarmierte, hat er sich um Verhinderung der Vollendung bemüht.

cc) Das Bemühen war freiwillig und ernsthaft.

B ist also wirksam vom Versuch zurückgetreten.

## **8. Ergebnis**

B hat sich nicht aus §§ 211, 22, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

## **II. Gefährliche Körperverletzung in Mittäterschaft, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

a) B hat die Gesundheit des F nicht unmittelbar durch eigenes Handeln geschädigt. Ihm könnte aber die Handlung des C gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen sein. C und B waren Mittäter. B hat einen eigenen Tatbeitrag geleistet, der nach h. M. für Mittäterschaft ausreicht.

Nach h. M. steht die Personenverwechslung (error in persona) der Zurechnung der von C begangenen Handlung zu B nicht entgegen.

b) Auch die Erfüllung der qualifizierenden Merkmale (§ 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB) ist dem B zuzurechnen.

### **2. Subjektiver Tatbestand**

B handelte nicht vorsätzlich. Schon für den C ist die Verletzung des F eine vorsatzausschließende aberratio ictus, für B dann natürlich ebenso.

### **3. Ergebnis**

B hat sich nicht aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

## **III. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB**

### **1. Tatbestand**

a) Die Gesundheit des F ist beschädigt worden.

b) Indem B sich mit A und C zur Begehung einer Tat verabredete, deren Bestandteil der von C abgefeuerte Schuss war, setzte er eine Ursache für den Gesundheitsbeschädigungserfolg.

c) Die Verabredung war im Hinblick auf den Schutz von körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit eine kontraproduktive Handlung. Es wurde dadurch die Gefahr geschaffen, dass die

Gesundheit von Menschen durch Schusswaffengebrauch geschädigt wird. Nicht nur der Schusswaffengebrauch selbst, sondern schon die dahingehende Verabredung ist daher sorgfaltspflichtwidrig, d. h. fahrlässig.

d) Die Körperverletzung war vorhersehbar.

e) Zwischen der Verabredung und dem Körperverletzungserfolg besteht ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang.

## **2. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

## **3. Schuld**

B handelte schuldhaft.

## **4. Ergebnis**

B hat sich aus § 229 StGB strafbar gemacht

## **IV. Verabredung mittäterschaftlichen Mordes, §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB**

B hat wie C alle Strafbarkeitsvoraussetzungen der Verabredung zur mittäterschaftlichen Begehung eines Mordes erfüllt. Darauf kann verwiesen werden.

Da B aber von dem mittäterschaftlichen Mordversuch gem. § 24 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten ist, entfällt auch die Strafbarkeit wegen Verabredung zur mittäterschaftlichen Begehung eines Mordes.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Rengier, AT, § 47 Rn. 48.

